



Stans, 9. Mai 2023

Nr. 246

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Regina Durrer, Ennetmoos und Mitunterzeichnenden betreffend Bundespauschale (Integrationspauschale) für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrätin Regina Durrer, Ennetmoos und Mitunterzeichnenden betreffend Bundespauschale (Integrationspauschale) für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Die Interpellantin ersucht um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Höhe beteiligt sich der Kanton an den zusätzlichen Kosten der Gemeinden im Zusammenhang mit den geflüchteten Kindern (Franken bzw. Prozente)?
2. Wieviel der Pauschalen fliessen an die Gemeinden (Franken bzw. Prozente)?
3. Werden alle Kinder der max. 80 geflüchteten Ukrainern, die voraussichtlich im Zeughaus in Oberdorf untergebracht werden (ca. 20 Kinder), in Oberdorf beschult?
4. Wie werden die Schulbehörden und Schulleitung in den Gemeinden, insbesondere in Oberdorf, organisatorisch unterstützt, um die optimale Eingliederung der Kinder in die Schule zu gewährleisten?
5. Gibt es eine kantonale Koordination, um die ukrainischen Kinder auf die verschiedenen Gemeinden zu verteilen, damit nicht einzelne Gemeinden (z.B. Oberdorf) zu stark belastet werden?

1.2

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes (NG 151.1) entspricht. Der parlamentarische Vorstoss ist binnen sechs Monaten zu beantworten.

2 Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

Im Titel der Interpellation wird von "anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen" gesprochen. Der Sachverhalt und die Fragen beziehen sich auf die Situation der Schutzsuchenden mit Status S (ukrainische Staatsangehörige) und deren Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden. Entsprechend ist diese Stellungnahme auf Schutzsuchende mit Status S ausgerichtet und nicht auf anerkannte Flüchtlinge (Status B) und vorläufig Aufgenommene (Status F).

Programm S – Bundesprogramm "Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S"

Im Programm S ist festgelegt, dass der Bund den Kantonen einen Unterstützungsbeitrag für die Integration in der Höhe von 3'000 Franken pro Person pro Jahr entrichtet. Im Bericht des Regierungsrates vom 6. September 2022 steht im Kapitel 7 "einmalige Integrationspauschale in der Höhe von 3'000 Franken pro Person". Die Erwähnung "einmalig" kommt daher, dass das Programm S auf ein Jahr befristet wurde. Mit der Verlängerung des Schutzstatus S um ein weiteres Jahr, wird in der Folge das Programm S ebenfalls um ein weiteres Jahr verlängert, und zwar mit den bisherigen Entschädigungen an die Kantone.

In der Praxis wird diese Integrationsentschädigung des Bundes mit monatlich 250 Franken pro Person abgerechnet, um der Volatilität des Bestandes an Schutzsuchenden im Kanton NW gerecht werden zu können. Die Überweisungen an den Kanton erfolgen quartalsweise.

Die im regierungsrätlichen Bericht (Kapitel 7) erwähnten 1'500 Franken pro Person pro Monat (18'000 Franken pro Person Jahr) gelten für die Betreuung, Unterbringung und Sozialhilfe. Von dem im Bericht erwähnten Betrag von netto 1'100 Franken pro Person pro Monat steht nur ein kleinerer Teil für die Integration zur Verfügung.

Zusammenfassend steht für die spezifische Integrationsförderung der Schutzsuchenden mit Status S ein Betrag von 250 Franken pro Person pro Monat (3000 Franken pro Person pro Jahr) zur Verfügung, abzüglich der Personalkosten im Bereich der Integration.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 In welcher Höhe beteiligt sich der Kanton an den zusätzlichen Kosten der Gemeinden im Zusammenhang mit den geflüchteten Kindern (Franken bzw. Prozente)?

Die Führung, Organisation und Finanzierung der Volksschule ist eine Aufgabe der Gemeinden. Im Grundsatz können Regelstrukturen wie die Volksschule nicht durch die spezifische Integrationsförderung (mittels Integrationspauschale) unterstützt werden. Im Bereich der Regelstrukturen ist aber eine Unterstützung im Sinne einer Anschubfinanzierung möglich für neue Angebote. DAZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) ist jedoch etwas bereits Bestehendes, aber auf Grund der Ukraine-Krise und der grossen Anzahl an geflüchteten Kindern, die in die Regelklasse integriert werden müssen, mussten neue DAZ-Angebote geschaffen werden, welche mit Integrationsmitteln unterstützt werden können. Daher bezahlt der Kanton den Gemeinden für den DAZ-Unterricht einmalig und pauschal 2'000 Franken pro Schulkind mit Status S. Dies entspricht 66.66% der erhaltenen Integrationspauschale, bezogen auf ein Jahr.

Der Kanton erbringt diverse Leistungen, welche die Gemeinden entlasten. Dadurch entstanden keine weiteren Mehrkosten wie zum Beispiel:

- Entlastung durch die Integrationsklasse des Kantons (3 Monate DAZ-Unterricht, 20 Lektionen pro Woche; danach Integration in die Volksschule).
- Frühe Kindheit: Kostenübernahme der Spielgruppe, damit sich die Kinder beim Schuleintritt in der deutschen Sprache verständigen können.
- Dolmetscherdienste bei Bedarf und Nachfrage.
- Soziale Integration der Schutzsuchenden (z.B. Beiträge für Musikschule, Skilager, Erstinformation, Mentoring usw.)
- Skiabonnemente, weil Skifahren ein Bestandteil des Sportunterrichts ist (Schule Beckenried).
- ... (die Aufzählung ist nicht abschliessend)

2.2.2 Wieviel der Pauschalen fliessen an die Gemeinden (Franken bzw. Prozente)?

Einmalig und pauschal 2'000 Franken pro Schulkind mit Status S = 66.66% bezogen auf ein Jahr (siehe Antwort zur 1. Frage).

Weitere Vergütungen sind keine vorgesehen, weil der Integrationsauftrag ausserhalb der Regelstrukturen durch den Kanton wahrgenommen wird und die Kosten entsprechend beim Kanton entstehen.

2.2.3 Werden alle Kinder der max. 80 geflüchteten Ukrainern, die voraussichtlich im Zeughaus in Oberdorf untergebracht werden (ca. 20 Kinder), in Oberdorf beschult?

In der Unterkunft Zeughaus ist der Erfahrungswert von "ein Viertel der Geflüchteten sind Kinder" nicht anwendbar. Es ist geplant, dass im Zeughaus keine Kinder längerfristig wohnen und die Familien in Wohnungen untergebracht werden.

Bei der Erstaufnahme im Kanton Nidwalden kann es sein, dass Familien mit Kindern für ein paar Tage oder wenige Wochen im Zeughaus leben, bis eine geeignete Wohnung bezugsbereit ist. Dadurch entsteht für die Gemeinde Oberdorf keine Mehrbelastung, weil die Kinder zuerst für 3 Monate in der Integrationsklasse in Stans unterrichtet werden.

2.2.4 Wie werden die Schulbehörden und Schulleitung in den Gemeinden, insbesondere in Oberdorf, organisatorisch unterstützt, um die optimale Eingliederung der Kinder in die Schule zu gewährleisten?

Die Schulanmeldungen erfolgen durch das Case Management der Abteilung Sozialhilfe des Amtes für Asyl und Flüchtlinge (AAF NW). Das Case Management begleitet und berät die Familien und im Bedarfsfall auch die Schulen. Diesbezüglich gab es bisher weder Reklamationen noch eine Unterstützungslücke, welche an die Adresse des AAF gerichtet worden wäre.

Die Kinder und Jugendlichen besuchten während 3 bis 5 Monaten eine Integrationsklasse. Das verschaffte den Gemeinden die Möglichkeit, sich auf die Kinder und Jugendlichen vorzubereiten.

2.2.5 Gibt es eine kantonale Koordination, um die ukrainischen Kinder auf die verschiedenen Gemeinden zu verteilen, damit nicht einzelne Gemeinden (z.B. Oberdorf) zu stark belastet werden?

Ja, das Team "Unterkunfts-Management" der Abteilung Asylbereich des AAF sorgt mit ihrer Koordinationsfunktion für eine gerechte Verteilung der Familien mit ihren Kindern auf die verschiedenen Gemeinden.

2.3 Weitere Bemerkungen

In der vorliegenden Interpellation wird davon ausgegangen, Oberdorf hätte eine grössere Belastung zu tragen als andere Gemeinden. Beim Zeughaus handelt es sich wie oben festgestellt um eine vorübergehende Notunterkunft, womit Oberdorf nur temporär zusätzlich belastet wird. Andere Gemeinden wurden durch die Thematik der Ukraine-flüchtlinge stärker herausgefordert. Der Kanton hat durch die Führung einer Integrationsklasse die Sachlage stark entschärft.

Ab 24. April 2023 läuft bei den Gemeinden eine durch die Bildungsdirektion initiierte Vernehmlassung zur Schaffung einer kantonally geführten Integrationsklasse IK für fremdsprachige Lernende. Aufgrund der Volksschulgesetzgebung soll diese durch die Gemeinden finanziert, jedoch durch den Kanton geführt werden. Die IK soll nicht nur für Flüchtlinge, sondern für alle fremdsprachigen Lernenden geschaffen werden. Ziel ist es, dort das Sprachniveau A1 während maximal 12 Monaten zu vermitteln.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Regina Durrer, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Regina Durrer, Gotthardlistrasse 13, 6372 Ennetmoos
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

